

Amthliches Lob der Wiener Schaffnerin vor dem Obersten Gerichtshofe. Vor dem Obersten Gerichts- als Kassationshofe fand heute die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde des Eisenbahnkondukteurs Franz P o p p a, der auf Grund der §§ 335, 337 (Vergehen gegen die körperliche Sicherheit unter besonders gefährlichen Verhältnissen) vom Kreisgerichte Chrudim zu einer zehntägigen strengen Arrest-

strafe verurteilt worden war. Die Anklage legte ihm zur Last, er habe im Februar v. J. den zu seinem Regimente einrückenden Landsturmmann Johann Hauschild in Wildenschwert in dem Augenblicke, als der Personenzug der k. k. Staatsbahn sich in Bewegung gesetzt hatte, noch mit mäßiger Geschwindigkeit fuhr und Hauschild den Zug besteigend schon auf dem Trittbrett stand, einen Stoß in die Brust versetzt, um ihn am Einstiegen zu verhindern. Hauschild mußte die Eisenstange, an der er sich festhielt, loslassen, stürzte von der Treppe und brach sich bei dem Falle das rechte Bein. Bei der gegen das Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde machte der Verteidiger geltend, der Angeklagte habe sich streng an seine Instruktion gehalten, die es ihm zur Pflicht machte, jedermann, der in den schon fahrenden Zug einsteigen wolle, daran zu verhindern. Der Vertreter der Generalprokuratur führte aus, daß das Auspringen auf den fahrenden Zug allerdings verboten sei; der Angeklagte war aber nicht berechtigt, den schon auf dem Trittbrette stehenden Hauschild durch einen Stoß zu Fall zu bringen. Dadurch hat er, anstatt der Gefahr vorzubeugen, sie herbeigeführt und einen schweren Unfall veranlaßt. Seine Pflicht wäre es gewesen, dem Einstiegenden behilflich zu sein, vollends in den Zug zu gelangen. Der Vertreter der Generalprokuratur berichtete anschließend an diese Ausführungen von einem Vorfall, dem er selbst beigewohnt hatte. Ein Krieger in voller Ausrüstung sprang vor einigen Tagen auf die fahrende Elektrische; die Lage war für den Mann kritisch. Die Schaffnerin, die die große Gefahr erkannte, faßte ihn mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft und hielt ihn krampfhaft fest, bis er festen Fuß fassen konnte. Diese Schaffnerin hat im Sinne der einschlägigen Eisenbahninstruktion gehandelt. Sie hat die Gefahr abgewendet, was ja der Hauptzweck der Instruktion ist. — Der Kassationshof hat die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.